

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 11. Juni 2013

Teil III

147. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung

147. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung

Notifikation des folgenden Ramsar-Gebietes gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung¹

Ramsar-Gebiet „Wilder Kaiser“

Das Ramsar-Gebiet „Wilder Kaiser“ erstreckt sich zum überwiegenden Teil auf einem Teil des bestehenden Naturschutzgebietes Kaisergebirge, LGBl. Nr. 21/1963.

Es liegt auf den Flächen der Gemeinden Kufstein, St. Johann in Tirol, Ellmau, Going, Kirchdorf in Tirol und Scheffau und erstreckt sich von einer Höhe von 480 m bis zu einer Höhe von 2344 m an der Ellmauer Halt.

Ausgehend von der Walleralp im Nordwesten erstreckt sich das Gebiet ostnordostwärts entlang des nördlichen Abfalls des Zettenkaiserkopfes und des Scheffauer in Richtung Talofen, von dort ostnordostwärts das Grobtal querend zum Hohen Winkel. Von dort ostnordöstlich zur Griesner Alm und entlang des Kaiserbachtales bis zur Griesenau. Von dort schwenkt die Abgrenzung nach Süden, unter Aussparung der Mittereralp durch den Kreidegraben bis zur Schusteralp. Weiter in Richtung Nordwesten zum Kreideboden, von dort Richtung Südosten zur Maukalm, westsüdwestwärts zur Maukspitze Richtung Südosten zum Gamskögerl, Richtung Westen zum Gildensteig, diesem nach Süden bis zum Brennenden Palven folgend, dann westwärts über die Gaudeamushütte zur Gruttenhütte, entlang des Gruttenweges über Länggries, nordwärts zur Wegscheid Hochalm Richtung Schneekar, dann westsüdwest zur Kaiseralp, Kaiser Niederalp. Von dort Richtung Nordwesten zur Steiner Hochalm, von dort etwa 500 m südlich, wo die Abgrenzung einen Knick nach Westen zur Hölzentalm macht und von dort nach Norden zurück zur Walleralp. Nahe der Gaudeamushütte schließt sich der südöstliche Teil des Ramsar-Gebietes, der nicht mehr zum Naturschutzgebiet Kaisergebirge gehört, an. Die Abgrenzung verläuft in östlicher Richtung zur Oberen Regalm, weiter zum Schleierfall, den Diebsöfen, Grandneralm bis zum Gscheuerkopf. Von dort nach Norden zum Altmoser Graben, weiter nach Süden zum Gscheuergraben, wiederum nach Norden Richtung Schusteralp, südlich zur Metzgeralm, nach Osten zur Bacheralp, zur Hautzenalm, von dort nach Süden zur Gmaillkapelle, weiter südlich zur Einsiedelei und von dort nach Norden zum Schatterberg. Nun geht die Abgrenzung nach Westen entlang des Kammes des Niederen Kaisers bis zum südwestlichen Ausläufer des Gscheuerkopfes, weiter nach Süden bis zum Grandner, den Rettenbach entlang nach Norden bis 100m südlich der Kote 811, von dort nach Süden zum Wirtshaus Römerhof, nach Westen Richtung Hüttling und dann nach Norden zum Hüttlingberg. Von dort nach Osten zum Aschauer Bach, die Niedere Regalm und die Graspoint Niederalp aussparend um den Scheiblberg zum Tannbichlbach. Das sich von dort etwa 1 km nach Süden erstreckende Bachtal zählt

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 225/1983, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1993.

ebenfalls zum Ramsar Gebiet. Weiter erstreckt sich das Gebiet um den Grünberg nach Westen zum Hausbach und diesem nach Norden folgend zurück zur Gaudeamushütte.

Die Ermächtigung zur Abgabe dieser Notifikation wurde vom Bundespräsidenten am 18. März 2013 unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das obgenannte Gebiet wurde mit 8. April 2013 in die Liste der „Feuchtgebiete internationaler Bedeutung“ aufgenommen.

Faymann

